

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag Dutchview

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen dem/der (später einzutragenden) für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Dutchview Information Technology GmbH.

Die <Firma>, mit Sitz in <Anschrift>, nachstehend als die für die Verarbeitung Verantwortliche bezeichnet, in dieser Angelegenheit rechtskräftig vertreten von >Herrn> oder >Frau> <Familiename>, in der Funktion als <Funktion>,

und

die Dutchview Information Technology GmbH, mit ihrem Sitz in 48565 Steinfurt, Bahnhofstr. 35, Deutschland, nachstehend als Verarbeitungsunternehmen bezeichnet, in dieser Angelegenheit rechtskräftig vertreten von Herrn R.B. Loenen, Geschäftsführer,

erklären, einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag wie im deutschen Datenschutzgesetz (Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO) genannt, zwischen dem/der für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter abgeschlossen zu haben. Dort, wo im Auftragsdatenverarbeitungsvertrag Begriffe verwendet werden, die mit Begriffsbestimmungen aus dem EU-DSGVO übereinstimmen, erhalten diese Begriffe die Bedeutung der Begriffsbestimmungen aus dem EU-DSGVO.

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

- 1.1 Anlagen: Anhänge zu diesem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag, die zu diesem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gehören.
- 1.2 Aufsichtsbehörde: Die Behörde für personenbezogene Daten ist die unabhängige Verwaltungsbehörde, die in Deutschland gesetzlich als Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten bestellt wurde.

Inkrafttreten und Vertragslaufzeit

Artikel 2

- 2.1 Dieser Auftragsdatenverarbeitungsvertrag tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft und dauert so lange, wie der Auftragsverarbeiter als Auftragsverarbeiter personenbezogener Daten im Rahmen der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten tätig ist.

Gegenstand dieser Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

Artikel 3

- 3.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die vom oder über den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der Ausführung **des Vertrages / des Angebots von**.

Der Auftragsverarbeiter darf die personenbezogenen Daten zu keinem anderen Zweck verarbeiten, sofern es sich nicht um abweichende gesetzliche Verpflichtungen handelt.

- 3.2 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die im Rahmen dieser Arbeiten vom oder über den für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten sorgfältig zu verarbeiten.

Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters

Artikel 4

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet Daten für den für die Verarbeitung Verantwortlichen - dies konform dessen Anweisungen.
- 4.2 Der Auftragsverarbeiter hat keine Befugnisse bezüglich der zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten. So hat er beispielsweise keine Entscheidungen über den Erhalt und die Verwendung der Daten, die Übermittlung an Dritte und die Dauer der Speicherung der Daten zu treffen. Die Befugnis hinsichtlich der im Rahmen dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrags zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten geht niemals auf den Auftragsverarbeiter über.
- 4.3 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der in Artikel 3 genannten Tätigkeiten hat der Auftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu handeln. Der Auftragsverarbeiter hat alle angemessenen Anweisungen der Kontaktperson gemäß Artikel 12.2 zu befolgen, sofern es sich nicht um abweichende gesetzliche Verpflichtungen handelt.
- 4.4 Der Auftragsverarbeiter stellt auf erste Aufforderung der Kontaktperson gemäß Artikel 12.2 jederzeit personenbezogene Daten zur Verfügung, die der für die Auftragsdatenverarbeitung Verantwortliche im Zusammenhang mit diesem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag bereitgestellt hat.
- 4.5 Der Auftragsverarbeiter ermöglicht es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jederzeit, die sich aus dem EU-DSGVO ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Rechte der betroffenen Personen, innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erfüllen, wie beispielsweise, jedoch nicht darauf beschränkt, einen Antrag auf Einsichtnahme, Berichtigung, Ergänzung, Löschung oder auf die Blockierung personenbezogener Daten und die

Durchführung eines gewährten eingelegten Widerspruchs.

Geheimhaltungspflicht

Artikel 5

- 5.1 Personen, die bei dem Auftragsverarbeiter beschäftigt sind oder im Namen des Auftragsverarbeiters arbeiten, sowie der Auftragsverarbeiter selbst sind verpflichtet, die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten, von denen sie Kenntnis erlangen können, zu wahren, es sei denn, dass eine durch oder nach dem Gesetz erlassene Regelung sie zur Bereitstellung dieser Daten verpflichtet. Zu diesem Zweck unterzeichnen die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters eine Geheimhaltungserklärung.
- 5.2 Falls der Auftragsverarbeiter aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung verpflichtet ist Daten zur Verfügung zu stellen, hat der Auftragsverarbeiter die Grundlage des Antrags und die Identität des Antragstellers zu überprüfen, wobei der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen unmittelbar vor deren Bereitstellung diesbezüglich zu informieren hat. Es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen dies untersagen.

Meldepflicht nach Datenlecks und Sicherheitszwischenfällen

Artikel 6

- 6.1 Der Auftragsverarbeiter hat den für die Verarbeitung Verantwortlichen schnellstmöglich - spätestens jedoch 24 Stunden nach der ersten Feststellung - über alle (vermuteten) Sicherheitsverletzungen sowie über andere Zwischenfälle zu informieren, die der Aufsicht oder der betroffenen Person gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gemeldet werden müssen, dies unbeschadet der Verpflichtung, die sich aus solchen Verstößen und Zwischenfällen ergebenden Folgen schnellstmöglich ungeschehen zu machen oder zu beschränken. Der Auftragsverarbeiter hat zudem, auf die erste Aufforderung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche hinsichtlich der Beurteilung des Zwischenfalls für erforderlich hält. Dabei hat der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf jeden Fall die in Anhang 1 beschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Der Auftragsverarbeiter verfügt über einen gründlichen Maßnahmenplan im Hinblick auf die Handhabung und Beilegung von Verstößen und gewährt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dessen Anfrage hin Zugang zu diesem Plan. Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen über alle wesentlichen Änderungen im Maßnahmenplan.
- 6.3 Der Auftragsverarbeiter hat die Übermittlung von Mitteilungen an die Aufsichtsperson(en) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu überlassen.
- 6.4 Der Auftragsverarbeiter hat für die erforderliche Zusammenarbeit zu sorgen, um der/den Aufsichtsperson(en) und/oder der/den betroffenen Person(en) schnellstmöglich zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu stellt der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in

- jedem Fall die in Anhang 1 beschriebenen Informationen zur Verfügung.
- 6.5 Der Auftragsverarbeiter führt ein detailliertes Protokoll über alle (vermuteten) Sicherheitsverletzungen sowie über die nach solchen Verstößen getroffenen Maßnahmen, das mindestens die in Anhang 1 genannten Informationen enthält, und stellt sie auf erste Anforderung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Sicherheitsmaßnahmen und Kontrolle

Artikel 7

- 7.1 Der Auftragsverarbeiter ergreift alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten im Dienste des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu sichern und die Sicherung gegen Verlust oder gegen jegliche Form einer unrechtmäßigen Verarbeitung zu wahren.
- 7.2 Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist jederzeit berechtigt, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu kontrollieren (oder kontrollieren zu lassen). Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder der unter Geheimhaltung kontrollierenden Instanz, im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen Zugang zu gewähren und ist zur Zusammenarbeit verpflichtet, damit die Kontrolle tatsächlich durchgeführt werden kann.
- 7.3 Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird die Kontrolle nur nach einer vorherigen schriftlichen Meldung an den Auftragsverarbeiter durchführen bzw. durchführen lassen.
- 7.4 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem von ihm beauftragten Dritten die geforderten Informationen innerhalb einer vom für die Verarbeitung Verantwortlichen festzulegenden Frist zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise kann sich der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der von ihm beauftragte Dritte ein Urteil über die Einhaltung seitens des Auftragsverarbeiters dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrags bilden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der von ihm beauftragte Dritte ist verpflichtet, alle diese Kontrollen betreffenden Informationen vertraulich zu behandeln.
- 7.5 Der Auftragsverarbeiter übernimmt die Gewähr dafür, dass die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem beauftragten Dritten ausgesprochenen Verbesserungsvorschläge innerhalb einer vom für die Verarbeitung Verantwortlichen festzulegenden angemessenen Frist umgesetzt werden.
- 7.6 Die angemessenen Kosten der Kontrolle werden von derjenigen Partei übernommen, welche die Kosten trägt, es sei denn, die Kontrolle ergibt, dass der Auftragsverarbeiter einen Punkt dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrags nicht eingehalten hat. In dem Falle werden die für die Kontrolle anfallenden Kosten vom Auftragsverarbeiter übernommen.

Beauftragung Dritter

Artikel 8

- 8.1 Der Auftragsverarbeiter ist nur berechtigt, die Ausführung der Arbeiten in vollem Maße oder partiell an Dritte zu vergeben, wenn er im Voraus die schriftliche Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen erhalten hat.
- 8.2 Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann Bedingungen an die schriftliche Zustimmung knüpfen; dies gilt für den Bereich der Geheimhaltung und für die Einhaltung der sich aus diesem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag ergebenden Verpflichtungen.
- 8.3 Der Auftragsverarbeiter bleibt in diesen Fällen jederzeit der Ansprechpartner und auch weiterhin für die Einhaltung der sich aus diesem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter versichert, dass diese Dritten mindestens die gleichen Verpflichtungen übernehmen, wie sie zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter vereinbart wurden, und gewährt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dessen Verlangen Einblick in die mit diesen Dritten geschlossenen Verträge, in denen diese Verpflichtungen enthalten sind.
- 8.4 Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeiten. Eine Übertragung in andere Länder ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen und unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften zulässig.

Änderungen am Auftragsdatenverarbeitungsvertrag und dessen Beendigung

Artikel 9

- 9.1 Eine Änderung an diesem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag kann nur schriftlich, mittels eines von beiden Seiten angenommenen Vorschlags, erfolgen.
- 9.2 Sobald die Zusammenarbeit beendet ist, hat der Auftragsverarbeiter, nach Wahl des für die Verarbeitung Verantwortlichen, (i) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen alle oder einen vom für die Verarbeitung Verantwortlichen festgelegten Teil der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrags bereitgestellten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen;
(ii) die personenbezogenen Daten, die er vom für die Verarbeitung Verantwortlichen erhalten hat, an allen Orten zu vernichten, in welcher Form dies auch sein möge und hat dies nachzuweisen, wenn von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann, sofern erforderlich, weitere Forderungen im Hinblick der Zurverfügungstellung erheben, wozu Forderungen hinsichtlich des Dateiformats oder der Vernichtung gehören. Diese Arbeiten müssen, innerhalb eines später

- zu vereinbarenden angemessenen Zeitraums ausgeführt werden. Hierüber wird ein Protokoll verfasst.
- 9.3 Der Auftragsverarbeiter hat jederzeit die im vorstehenden Absatz beschriebene Datenportabilität in einer derartigen Form zu gewährleisten, dass ein Verlust der Funktionalität oder (von Teilen) der Daten ausgeschlossen werden kann.
- 9.4 Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter halten in Bezug auf Änderungen an diesem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag Rücksprache, wenn eine Änderung in den Vorschriften oder eine Änderung in der Auslegung der Vorschriften dazu Anlass gibt.
- 9.5 Wenn die eine Vertragspartei die Erfüllung einer vereinbarten Verpflichtung unterlässt, kann die andere Vertragspartei die säumige Vertragspartei in Verzug setzen, wobei der säumigen Vertragspartei noch immer ein angemessener Zeitraum für die Einhaltung der Verpflichtung zu gewähren ist. Sollte die Erfüllung auch dann unterbleiben, ist die säumige Vertragspartei in Verzug. Eine Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn für die Erfüllung eine Ausschlussfrist gilt, wenn die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wenn aus einer Mitteilung oder der Einstellung der anderen Partei geschlossen werden muss, dass sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung versagen wird.
- 9.6 Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, unbeschadet der diesbezüglich genannten Bestimmungen im Auftragsdatenverarbeitungsvertrag und in dem damit zusammenhängenden Hauptvertrag und unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Gesetzes, berechtigt, die Ausführung dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrags mittels eines Einschreibebriefes auszusetzen oder diese ohne gerichtliche Intervention ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen, nachdem der für die Verarbeitung Verantwortliche festgestellt hat, dass:
- a) der Auftragsverarbeiter einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt; oder
 - b) der Auftragsverarbeiter Insolvenz beantragt oder für insolvent erklärt wird; oder
 - c) das Unternehmen des Auftragsverarbeiters aufgelöst wird; oder
 - d) der Auftragsverarbeiter sein Unternehmen einstellt; oder
 - e) es sich um eine wesentliche Änderung bei der Verfügungsgewalt hinsichtlich der Tätigkeiten des Unternehmens des Auftragsverarbeiters handelt, die bedeutet, dass vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er den Auftragsdatenverarbeitungsvertrag aufrechterhält; oder
 - f) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Auftragsverarbeiters beschlagnahmt wird (und zwar nicht vom für die Verarbeitung Verantwortlichen); oder
 - g) die andere Vertragspartei die sich aus diesem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag ergebenden Verpflichtungen nachweislich nicht erfüllt und dass dieses schwerwiegende zurechenbare Versäumnis nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer darauf bezogenen schriftlichen Inverzugsetzung oder einer der anderen in Artikel 9 Absatz 5 genannten Situationen behoben wurde.
- 9.7 Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich, wenn die Gefahr einer Insolvenz oder eines Zahlungsaufschubs besteht, so dass der für die Verarbeitung Verantwortliche rechtzeitig entscheiden kann, die personenbezogenen Daten zurückzufordern, bevor die

Insolvenz erklärt wird.

- 9.8 Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist berechtigt, diesen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag und den Hauptvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Auftragsverarbeiter bekundet, dass er nicht (mehr) in der Lage ist, die an die Verarbeitung personenbezogener Daten, aufgrund von Entwicklungen in der Gesetzgebung und/oder Rechtsprechung, gestellten Zuverlässigkeitsanforderungen zu erfüllen.
- 9.9 Wird der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag vorzeitig beendet, so gilt in diesem Fall Artikel 9 Absätze 2 und 3 entsprechend.

Haftung

Artikel 10

- 10.1 Erfüllt der Auftragsverarbeiter die sich aus diesem Vertrag ergebende Verpflichtung nicht, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ihn in Verzug setzen. Der Auftragsverarbeiter gerät jedoch sofort in Verzug, wenn die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung - außer durch höhere Gewalt innerhalb des vereinbarten Zeitraums - bereits dauerhaft unmöglich ist. Die Inverzugsetzung erfolgt schriftlich, wobei dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gewährt werden muss. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Wenn die Erfüllung innerhalb dieser Frist ausbleibt, ist der Auftragsverarbeiter im Verzug.
- 10.2 Der Auftragsverarbeiter haftet nach den Bestimmungen der EU-DSGVO, wozu auch Schäden oder Nachteile gehören, die sich aus der Nichteinhaltung dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrags ergeben.
- 10.3 Der Auftragsverarbeiter stellt den für die Verarbeitung Verantwortlichen von Schäden oder Nachteilen frei, soweit diese durch die Tätigkeit des Auftragsverarbeiters entstehen.

Geltendes Recht

Artikel 11

- 11.1 Auf diesen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag und alle Streitigkeiten, die sich daraus ergeben mögen oder damit verbunden sein können, findet deutsches Recht Anwendung.

In zweifacher Ausfertigung aufgesetzt und unterzeichnet,

Datum

Im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, <später einzutragende Daten des Bevollmächtigten des Auftragsverarbeiters, wie im Kopf dieses Vertrags genannt>

Datum

Im Namen des Auftragsverarbeiters, R.B. Loenen, Geschäftsführer Dutchview information technology GmbH

Anlage 1: Informationen zur Beurteilung von Zwischenfällen

Der Auftragsverarbeiter hat alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche hinsichtlich der Beurteilung des Zwischenfalls für erforderlich hält. Dabei hat der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf jeden Fall die nachstehend genannten Informationen zur Verfügung zu stellen:

- worin die (vermeintliche) Ursache für die Verletzung besteht;
- worin die (bislang bekannten und/oder zu erwartenden) Folgen bestehen;
- worin die (vorgeschlagene) Lösung besteht;
- Kontaktdaten für die Weiterverfolgung der Meldung;
- die Anzahl der Personen, deren Daten von der Verletzung betroffen sind; (wenn keine genaue Anzahl bekannt ist: die geringste und höchste Anzahl der Personen, deren Daten von der Verletzung betroffen sind);
- eine Beschreibung der Personengruppe, deren Daten von der Verletzung betroffen sind;
- die Art oder die Arten der personenbezogenen Daten, die von der Verletzung betroffen sind;
- das Datum, an dem die Verletzung stattgefunden hat; (wenn kein genaues Datum bekannt ist: der Zeitraum innerhalb dessen die Verletzung stattgefunden hat);
- das Datum und der Zeitpunkt, zu dem die Verletzung beim Auftragsverarbeiter oder bei einem von ihm beauftragten Dritten oder Subunternehmer bekannt geworden ist;
- ob die Daten verschlüsselt, gehasht oder auf eine andere Art und Weise für Unbefugte unverständlich oder unzugänglich gemacht worden sind;
- worin die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Beendigung der Verletzung und zur Beschränkung der sich aus der Verletzung

ergebenden Folgen bestehen.

Anlage 2: Mailverkehr aus Dutchview-Anwendungen

Dutchview verwendet Mandrill für den automatisierten Versand von E-Mails. Dazu müssen die entsprechenden E-Mail-Adressen in Mandrill bekannt sein. In Mandrill werden diese Adressen für maximal 90 Tage gespeichert, da dies für die Protokollierung und Fehlerverfolgung notwendig ist. Die Art und Weise, wie Mandrill mit diesen Daten umgeht, ist unter <https://mailchimp.com/help/about-mailchimp-the-eu-swiss-privacy-shield-and-the-gdpr/> und <https://mailchimp.com/legal/data-processing-addendum/> beschrieben.